

# STEUERNEWS FÜR KLIENTEN

AUSGABE JULI 2017

**BUCHHALTUNG**

NIMMT **WISSEN** IN BETRIEB.



## ***Entfall von Auflagepflichten***

Das Deregulierungsgesetz bringt im Bereich des Arbeitsrechts den Entfall von Auflagepflichten für die meisten Arbeitgeber (Ausnahme: Unternehmer, die Lenker beschäftigen).

Bis 30. Juni 2017 sind Arbeitgeber verpflichtet, alle Rechtsgrundlagen (Gesetze + Verordnungen), die den Arbeitnehmerschutz im Betrieb betreffen (z. B. Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Feiertagsruhe, usw.) im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Da diese bei Änderungen regelmäßig aktualisiert werden müssen, wird diese Änderung eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands für die Unternehmen bewirken.

Konkret wurden Auflagepflichten in folgenden Gesetzen gestrichen:

- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsruhegesetz
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
- Mutterschutzgesetz 1979
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
- Gleichbehandlungsgesetz
- Heimarbeitsgesetz 1960
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz

Aushangpflichtig bleiben aber z. B. die Sonderregelungen für bestimmte Lenker/innen im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz.

**Stand: 8. Juni 2017**

---



## **Zuverdienstgrenzen für Studenten**

Ferialjobs im Sommer sind bei Studenten heiß begehrt. Allerdings müssen hinsichtlich des Entgeltes gewisse Verdienstgrenzen beachtet werden, damit nicht der Anspruch auf eine etwaig zustehende Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für das gesamte Jahr gekürzt wird oder ein Stipendium (teil) zurückgezahlt werden muss.

### **Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag**

Ab dem 20. Lebensjahr dürfen österreichische Studenten pro Jahr bis zu € 10.000,00 verdienen, ohne eine etwaig zustehende Familienbeihilfe zu verlieren. Relevant für diese Grenze ist das zu versteuernde Einkommen: Bruttogehalt (ohne Sonderzahlungen) minus Sozialversicherungsbeiträge. Nicht zum Einkommen zählen etwa: Waisenpensionen, Waisenversorgungsgegenstände, Lehrlingsentschädigungen, Einkommen vor oder nach der Zeit der Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe, einkommensteuerfreie Bezüge (z. B. Sozialhilfe, Pflegegeld, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld).

Übersteigt das Jahreseinkommen die Grenze von € 10.000,00, so verringert sich die Familienbeihilfe um diesen Betrag.

### **Studienbeihilfe**

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe können € 10.000,00 dazuverdient werden, ohne dass es zu einer Kürzung der Beihilfe kommt. Dieser Betrag kann sich erhöhen, wenn Unterhalt für eigene Kinder geleistet wird (um mindestens € 2.988,00 je Kind).

Als Unselbständiger ist für die Zuverdienstgrenze das Gesamtjahreseinkommen wie folgt heranzuziehen: Bruttoeinkommen (inklusive Sonderzahlungen) plus Überstundenabgeltungen und Abfertigungen minus Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale.

Laut Studienförderungsgesetz gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften auch z. B. Renten oder Sozialtransfers wie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Kindergeld, Pensionen (auch Waisenpension) und Auszahlungen aus Vorsorgekassen als Einkommen.

Wenn das Einkommen die Jahresgrenze überschreitet, erfolgt eine Kürzung bzw. Rückforderung der Studienbeihilfe.

**Stand: 8. Juni 2017**

---



## ***USt: Wo sind sonstige Leistungen steuerbar?***

Sonstige Leistungen sind solche, die nicht in einer Lieferung bestehen. Das kann ein positives Tun (z. B. Werkleistungen, Dienstleistungen), ein Unterlassen (z. B. Aufgabe einer Berechtigung) oder ein Dulden (Duldung des Gebrauches wie beispielsweise Vermietung) sein.

Für die Frage, ob die sonstige Leistung für die Umsatzsteuer in Österreich oder im Ausland steuerbar ist, ist die Ortsbestimmung, nämlich wo die sonstige Leistung als erbracht gilt, entscheidend. Dabei gelten für die Bestimmung des Leistungsortes prinzipiell zwei Generalklauseln - je nachdem, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder Nichtunternehmer ist.

So ist bei Leistungen an

- **Unternehmer (B2B) der Empfängerort:** Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt,
- **Nichtunternehmer (B2C) der Unternehmerort:** Ort, an dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt

entscheidend.

Für bestimmte sonstige Leistungen gibt es aber Sonderregelungen, die Ausnahmen von den Generalklauseln sind. Nachfolgend einige **Beispiele:**

### **Vermittlungsleistungen:**

- B2B: Empfängerort
- B2C: Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird

### **Grundstücksleistungen:**

Ort des Grundstücks

### **Personenbeförderung:**

Ort, an dem die Beförderung stattfindet

### **Leistungen im Zusammenhang mit kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen oder unterhaltenden Tätigkeiten:**

- B2B: Empfängerort. Für Eintrittsberechtigungen gilt hier aber der Ort der Veranstaltung.
- B2C: Tätigkeitsort

### **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:**

Tätigkeitsort

### **Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln bis 30 Tage (nicht Sportboote):**

Ort der Übergabe

### **Telekommunikations- bzw. Rundfunkdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen:**

Empfängerort

Erbringen Sie Dienstleistungen, deren Leistungsort im Ausland gelegen ist, so ist diese Leistung grundsätzlich im Ausland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, geht diese Steuer aber in vielen Fällen auf den ausländischen Leistungsempfänger über (Reverse Charge). Eine individuelle Beratung ist hier jedenfalls erforderlich.

Stand: 8. Juni 2017



## ***Krankenversicherung im Urlaub***

Wenn Sie sich aufgrund Ihres Urlaubs im Ausland aufhalten und dort medizinische Leistungen brauchen, benötigen Sie für den Zugang dazu:

### **E-card/ Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK),**

wenn Sie sich in einem EU-/EWR Staat oder in der Schweiz aufhalten. Hier erhalten Sie Sachleistungen, soweit diese notwendig sind. Nicht versichert ist der Rücktransport nach Österreich. Die EKVK muss direkt beim ausländischen Leistungserbringer vorgelegt werden und wird dort von allen Ärzten und Krankenhäusern akzeptiert, die mit den jeweiligen länderspezifischen Sozialversicherungsträgern unter Vertrag stehen.

Gibt es keine solche Regelung, wird die EKVK nicht akzeptiert oder hat man die EKVK vergessen, so müssen die Kosten vor Ort bezahlt werden und die Rechnung nach Rückkehr aus dem Urlaub beim österreichischen Krankenversicherungsträger zur Kostenerstattung eingereicht werden. Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund der Angaben in der Rechnung über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung und richtet sich nach den jeweils gültigen österreichischen Tarifsätzen.

Aufgrund von Vereinbarungen gilt die EKVK auch in Mazedonien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro.

### **Urlaubskrankenschein,**

wenn Sie Urlaub in einem Vertragsstaat (bilaterale Abkommen) der Krankenversicherung machen. Einen solchen Urlaubskrankenschein erhalten Sie kostenlos beim zuständigen Krankenversicherungsträger vor Urlaubsantritt. Im Behandlungsfall muss dieser Urlaubskrankenschein vor Ort beim darauf für den Aufenthaltsort zuständigen und im Formular vermerkten Träger des Vertragsstaates gegen einen Behandlungsschein eingelöst werden. Dies gilt beispielsweise für die Türkei.

### **Private Versicherung,**

wenn Sie im Urlaub in anderen Staaten (Drittstaaten) eine ärztliche Behandlung brauchen, da Sie ansonsten die Kosten dafür selbst bezahlen müssen.

Und auch für die Differenz bei einer etwaigen Kostenerstattung, wenn nämlich ausländische Behandlungskosten über den österreichischen Tarifsätzen liegen, empfiehlt sich eine solche private Versicherung.

**Stand: 8. Juni 2017**

---



## ***Nutzen einer Kostenrechnung***

Um im Wettbewerb bestehen zu können, ist die Kostenrechnung ein wichtiges Informationsinstrument für Unternehmer. Sie liefert die zahlenmäßige Basis für Entscheidungen.

### **Ziele der Kostenrechnung können beispielsweise sein**

- Erfassung aller Kosten, Leistungen zur Datenaufbereitung
- Ermittlung von Selbstkosten und deren Überprüfung (Wirtschaftlichkeitskontrolle)
- optimaler Ressourceneinsatz
- optimales Produkt/Dienstleistungsangebot
- Bewertung der Warenvorräte in der Bilanz

### **Beantwortet wird**

#### **Welche Kosten sind entstanden?**

Beispielsweise nach Art der verbrauchten Produktionsfaktoren (z. B. Personalkosten, Materialkosten, Dienstleistungskosten), oder betrieblichen Funktionen (Material/Beschaffungskosten, Produktionskosten, Vertriebskosten).

#### **Wo sind Kosten entstanden?**

Eine Kostenstelle bezeichnet den Ort der Kostenentstehung (z. B. räumlich, funktional, organisatorisch). Die angefallenen Kosten werden gesammelt, um mittels Soll-Ist-Vergleich Planungsabweichungen feststellen zu können.

#### **Wofür sind Kosten entstanden?**

Jedem Produkt/Dienstleistung werden Kosten zugeordnet und mit deren Erlösen festgestellt, ob dies gewinnbringend ist.

Stand: 8. Juni 2017

---

**Urheberrecht:** Sämtliche Inhalte (Texte, Bilder und Grafiken) sind urheberrechtlich geschützt. Die Informationen sind nur für die persönliche Verwendung bestimmt. Jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung - insbesondere die weitergehende Nutzung wie beispielsweise die Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors ist strengstens untersagt.

**Gewähr:** Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen.

